

Az.: 1 A 382/15
5 K 851/12

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

- Kläger -
- Berufungsbeklagter -

gegen

die Landeshauptstadt Dresden
vertreten durch den Oberbürgermeister
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

- Beklagte -
- Berufungsklägerin -

wegen

Bundesausbildungsförderungsgesetz
hier: Berufung

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann und die Richter am Obergerverwaltungsgericht Heinlein und Kober ohne mündliche Verhandlung

am 18. Mai 2016

für Recht erkannt:

Das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 28. Oktober 2014 - 5 K 851/12 - wird geändert. Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Die Beteiligten streiten über die Rücknahme der Bescheide vom 30. Juli und 1. Dezember 2010 mit Bescheid vom 4. August 2011, soweit für den Zeitraum Mai 2010 bis Juli 2010 ein fiktiver Vermögensverbrauch bei der Berechnung der Ausbildungsförderung für den Bewilligungszeitraum August 2010 bis Juli 2011 keine Berücksichtigung fand und eine Rückerstattung i. H. v. insgesamt 684,- € gefordert wird.
- 2 Der am 8. September 1980 geborene Kläger war nach Abschluss seiner Berufsausbildung zum Gas- und Wasserinstallateur von August 2002 bis Oktober 2009 berufstätig und nahm am 10. August 2009 seine zweijährige Ausbildung am Beruflichen Schulzentrum Bau und Technik in (Fachschule) auf. Für diese Ausbildung beantragte er am 3. November 2009 Ausbildungsförderung. Als Vermögen gab er einen Pkw (Wert: 2.000,- €), ein Bauspar- bzw. Prämiensparguthaben i. H. v. 2004,- € und ein Guthaben auf dem Girokonto bei der Postbank i. H. v. 532,04 € an.
- 3 Mit Bescheid vom 30. November 2009 bewilligte die Beklagte Ausbildungsförderung für den Bewilligungszeitraum November 2009 bis Juli 2010 i. H. eines Gesamtbedarfs v. 623,- € monatlich ohne Anrechnung eigenen Vermögens und elterlichen Einkommens.

4 Die weitere Förderung beantragte der Kläger am 18. Mai 2010. Den Wert seines Autos gab er mit 1.900,- € und sein Bauspar- und Prämiensparguthaben mit 2042,- € an. Sein Girokonto bei der Postbank wies einen Negativsaldo (- 339,26 €) aus. Davon ausgehend bewilligte die Beklagte mit Bescheid vom 30. Juli 2010 geändert durch Bescheid vom 1. Dezember 2010 für die Zeit von August 2010 bis Juli 2011 Ausbildungsförderung i. H. eines Gesamtbedarfs v. 645,- € monatlich.

5 Mit Schreiben vom 22. Februar 2011 forderte sie den Kläger anlässlich eines Datenabgleichs zu seinen Vermögensverhältnissen auf, den Zinsertrag von insgesamt 165,- € bei vier Kreditinstituten zu erläutern und die entsprechenden Belege vorzulegen.

6 Der Kläger ergänzte danach seine Angaben zum Vermögen. Er verwies auf ein Kautionsparbuch, ein Bausparguthaben und ein Quartalssparbuch. Ein Depot und Konto bei der Deutschen Bank habe er am 29. Juli 2009 aufgelöst und 6.000,- € vom Postbankkonto vor der Beantragung der Ausbildungsförderung im Jahr 2009 abgehoben.

7 Die Beklagte ermittelte danach folgende Vermögenswerte:

Konten	Antrag v. 3. November 2009	Antrag v. 18. Mai 2010
Girokonto (Postbank)	57,50 €	-339,26 €
Sparbuch Postbank	160,68 €	267,82 €
Bausparvermögen LBS	2004,61 €	2041,70 €
Übertrag	6.000,- €	6.000,- €
insgesamt	8.222,79 €	7.970,- €
abzügl. 10 %		
Lasten Bausparvermögen	- 200,46 €	- 204,17 €
fiktiver Vermögensverbrauch		
v. 11/09 bis 4/2010		- 1.884,00 €
anzurechnendes Vermögen	8.022,33 €	5.882,09 €

8 Davon ausgehend bewilligte sie mit Bescheid vom 4. August 2011 unter Aufhebung der Bescheide vom 30. November 2009, 30. Juli und 1. Dezember 2010 für die Bewilligungszeiträume November 2009 bis Juli 2010 und August 2010 bis Juli 2011 monatliche Ausbildungsförderung i. H. v. 309,- €, 566,- € (ab November 2009) und 588,- € (ab Oktober 2010) unter Anrechnung des Vermögens des Klägers i. H. v.

313,59 € bzw. 56,84 auf den jeweiligen Gesamtbedarf. Den Rückforderungsbetrag setzte sie auf insgesamt 3.510,- € fest.

9

Den Widerspruch des Klägers vom 18. August 2011 wies die Landesdirektion Sachsen mit Widerspruchsbescheid vom 30. Mai 2012 zurück.

10

Der Klage vom 25. Juni 2012 gab das Verwaltungsgericht Dresden mit Urteil vom 28. Oktober 2014 - 5 K 851/12 - teilweise statt. Es hob den Bescheid vom 4. August 2011 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids der Landesdirektion Sachsen vom 22. Mai 2012 insoweit auf, als darin die Bewilligungsbescheide der Beklagten vom 30. Juli und 30. November 2010 (BWZ 8/2010 bis 7/2011) zurückgenommen und ein Erstattungsbetrag in Höhe von 684,- € festgesetzt worden ist. Die Beklagte habe das am 18. Mai 2010 vorhandene Vermögen unzutreffend ermittelt. Richtig sei, dass dem unstreitig vorhandenen Vermögen i. H. v. 1.766,09 € das weiter vorhandene Vermögen i. H. v. 6.000,- € hinzuzurechnen sei. Abzuziehen sei für den genannten Bewilligungszeitraum aber nicht nur die bis zum 18. Mai 2010 entstandene Rückzahlungsverpflichtung i. H. v. 1.884,- €, sondern auch der fiktive Vermögensverbrauch für die Monate Mai 2010 bis Juli 2010 i. H. v. monatlich 314,- € (insgesamt 942,- €). Der Kläger habe deshalb am 18. Mai 2010 über kein den Freibetrag übersteigendes Vermögen mehr verfügt.

11

Gegen das am 3. November 2014 zugestellte Urteil hat die Beklagte am 27. November 2014 einen Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt und diesen am 23. Dezember 2014 begründet. Der Senat hat daran anschließend die Berufung mit Beschluss vom 21. Juli 2015 - 1 A 563/14 - gem. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO, zugestellt am 4. August 2015, zugelassen, die die Beklagte am 28. August 2015 begründete.

12

Sie trägt vor, dass sie das Vermögen des Klägers für den Bewilligungszeitraum August 2010 bis Juli 2011 zutreffend berechnet habe. Auch bei einem Rücknahmebescheid sei der Zeitpunkt der Antragstellung (hier: 18. Mai 2010) gem. § 28 Abs. 2 und 4 BAföG für die Berechnung des Wertes des Vermögens maßgeblich. Die Ausbildungsförderung sei unter Berücksichtigung eines (fiktiven) rechtmäßigen Handelns zu berechnen. Ein Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung liege nicht vor.

Die Beklagte beantragt,

13

das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 28. Oktober 2014 - 5 K 851/12 - zu ändern und die Klage insgesamt abzuweisen.

14

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

15

Der Kläger trägt vor, das Urteil des Verwaltungsgerichts sei nicht zu beanstanden. Dieses habe zutreffend einen fiktiven Vermögensverbrauch von 942,- € berücksichtigt. Der Kläger verlange eine Gleichbehandlung mit Antragstellern, die ihr Vermögen vollständig angegeben hätten. Auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts werde hingewiesen.

16

Der Kläger und die Beklagte haben jeweils am 18. Mai 2016 auf mündliche Verhandlung verzichtet.

17

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakten (2 Bände) und den zugrundeliegenden Behördenvorgang (2 Heftungen) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

18

Mit dem Einverständnis der Beteiligten entscheidet der Senat ohne mündliche Verhandlung (§ 125 Abs. 1 Satz 1, § 101 Abs. 2 VwGO).

19

Die zulässige Berufung der Beklagten ist begründet. Das Urteil des Verwaltungsgerichts ist deshalb zu ändern und die Klage insgesamt abzuweisen. Denn entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts sind die Bescheide vom 30. Juli und 30. November 2010 auch insoweit rechtmäßig als mit diesen Ausbildungsförderung in Höhe von 684,- € zurückgefordert wird. Die nachträgliche Vermögensberechnung für den Bewilligungszeitraum August 2010 bis Juli 2011 unter Berücksichtigung eines fiktiven Vermögensverbrauchs nur bis zum Tag der Antragstellung - hier: 18. Mai 2010 - ist nicht zu beanstanden (§ 113 Abs. 1 VwGO).

- 20 Rechtsgrundlage für die Rücknahme der Bewilligungsbescheide ist § 45 Abs. 1 SGB X. Hiernach darf ein begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, zurückgenommen werden, wenn er rechtswidrig ist und sich der Begünstigte nach Maßgabe des § 45 Abs. 2 SGB X nicht auf Vertrauensschutz berufen kann. Das ist insbesondere der Fall, wenn der Verwaltungsakt auf Angaben beruht, die der Begünstigte vorsätzlich oder grob fahrlässig in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig gemacht hat (§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 SGB X) und eine Erstattung gemäß § 50 Abs. 1 und Abs. 3 SGB X gefordert werden kann.
- 21 Eine Rücknahme und Erstattung kommen deshalb grundsätzlich in Betracht, wenn zu berücksichtigendes Vermögen des Auszubildenden nicht angegeben wurde. Denn nach § 1 BAföG besteht ein Anspruch auf Ausbildungsförderung nur nachrangig, nämlich wenn dem Auszubildenden die für seinen Lebensunterhalt und für seine Ausbildung erforderlichen Mittel anderweitig nicht zur Verfügung stehen. Dabei sind auf den Bedarf (§ 11 Abs. 1 und 3, §§ 13, 14 BAföG) Einkommen und Vermögen des Auszubildenden anzurechnen, wobei die Freibeträge nach §§ 23, 25 und 29 BAföG zu berücksichtigen sind.
- 22 Davon ausgehend durfte die Beklagte ihre Bewilligungsbescheide zurücknehmen. Sie sind zu Unrecht ergangen, da der Kläger keinen Anspruch auf Bewilligung von Ausbildungsförderung i. H. des Gesamtbedarfs ohne Anrechnung seines Vermögens hatte und die Beklagte das dabei anzurechnende Vermögen unter Berücksichtigung eines fiktiven Vermögensverbrauchs bis zur Antragstellung am 18. Mai 2010 zutreffend berechnet hat.
- 23 Die Vermögensanrechnung im Ausbildungsförderungsrecht erfolgt nach Maßgabe der §§ 27 ff. BAföG. Demzufolge zählen zum Vermögen des Antragstellers alle beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie Forderungen und sonstige Rechte (§ 27 Abs. 1 Satz 1 BAföG). Das bedeutet, dass Zahlungsansprüche aus Kontoguthaben (§ 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2; vgl. Humborg, in: Rothe/Blanke, BAföG, Stand Mai 2015, § 27 Rn. 6) sowie Guthaben auf Giro- und Sparkonten als Vermögen zu berücksichtigen sind. Der Wert bestimmt sich zum Zeitpunkt der Antragstellung (§ 28 Abs. 2 BAföG) abzüglich der in diesem Zeitpunkt bestehenden Schulden und Lasten (§ 28 Abs. 3 Satz

1 BAföG). Zudem ist der jeweils im Zeitpunkt der Antragstellung geltende Freibetrag gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 BAföG (hier: 5.200,- €) zu berücksichtigen.

24

Diese Maßstäbe hat die Beklagte bei der Berechnung des im Zeitpunkt der Antragstellung tatsächlich vorhandenen Vermögens i. H. v. 7.970,- € zutreffend zugrunde gelegt. Sie hat im Weiteren berücksichtigt, dass von den 7.970,- € nicht nur der Freibetrag gem. § 29 Abs. 1 Nr. 1 BAföG sowie pauschalisierte Kosten für den Bausparvertrag i. H. v. 200,46 €, sondern auch der fiktive Vermögensverbrauch in den Monaten November 2009 bis April 2010 abzuziehen ist, da es sich vorliegend um eine nachträgliche Vermögensberechnung im Rahmen von Rücknahmebescheiden handelt. Bei dieser ist in Rechnung zu stellen, dass der Auszubildende bei rechtmäßigem Verhalten das angerechnete Vermögen tatsächlich anstatt der ihm rechtswidrig zugeflossenen Förderungsbeträge für seinen Lebensunterhalt und die Ausbildung verwendet hätte (vgl. BVerwG, Urt. v. 13. Januar 1983 - 5 C 103/80 - und Beschl. v. 18. Juli 1986, Buchholz 436.36 § 28 Nr. 1; Bay VGH, Beschl. v. 14. Oktober 2009 - 12 ZB 08.1460 -, juris Rn. 5, m. w. N.; HessVGH, Beschl. v. 14. August 2012 - 10 D 1499/12 -, juris Rn. 7 ff.).

25

Entgegen dem Verwaltungsgericht ist der fiktive Vermögensverbrauch aber nicht für den gesamten Bewilligungszeitraum November 2009 bis Juli 2010, sondern nur wie von der Beklagten angenommen bis zum Zeitpunkt des Wiederholungsantrags (18. Mai 2010) in Abzug zu bringen (vgl. OVG NRW, Urt. v. 18. November 2011 - 12 A 1809/10 -, juris Rn. 65 und 81 sowie Urt. v. 21. Oktober 2011 - 12 A 2274/09 - juris Rn. 80 m. w. N., Hartmann, in: Rothe/Blanke, a. a. O. § 28 Rn. 10.4). Das Bundesverwaltungsgericht hat in Bezug auf Rücknahmebescheide mit Beschluss vom 18. Juli 1986 (a. a. O.) entschieden, dass von der Behörde bei der Rücknahme von Bewilligungsbescheiden, die sich wegen verschwiegenen Vermögens später als rechtswidrig herausstellen, rückschauend zu überprüfen sei, wie für bestimmte, in der Vergangenheit liegende Bewilligungszeiträume die Ausbildungsförderung hätte bemessen werden müssen, wenn der Auszubildende seiner Mitwirkungspflicht gem. § 60 Abs. 1 SGB I nachgekommen wäre und ausgeführt:

Dem rechtmäßigen Zustand hätte es entsprochen, daß der Auszubildende nach §§ 28 ff. BAföG in einem Bewilligungszeitraum angerechnetes Vermögen auch tatsächlich für den angenommenen Bedarf verbraucht hätte. Bei rechtswidrigem Verschweigen von Vermögen sind die öffentlichen Interessen daher nur in dem Maß beeinträchtigt, in dem der Auszubildende durch die bewilligten und ausgezahlten Förderungsleistungen, die ihm bei zutreffender Angabe seines Vermögens nicht hätten gewährt werden dürfen, davor bewahrt worden ist, entsprechendes Vermögen einzusetzen.“

- 26 Davon ausgehend, ist ein weiterer Abzug für die Monate Mai bis Juni 2010 nicht vorzunehmen, da der Kläger durch die Anrechnung des fiktiven Vermögensverbrauchs bei fehlerfreiem Ermessensgebrauch nur so gestellt werden darf, als hätte er sein Vermögen sogleich vollständig angegeben. Eine Besserstellung des Klägers darf dadurch jedoch nicht bewirkt werden (vgl. Hartmann, in: Rothe/Blanke a. a. O. § 28, Rn. 10.4, S. 12). Dies wäre aber bei einer Berücksichtigung eines fiktiven Vermögensverbrauchs bis Juli 2010 der Fall, da für die Vermögensberechnung von Auszubildenden, allein der Antragszeitpunkt maßgeblich ist (§ 28 Abs. 2 BAföG). Auszubildende, die ihr Vermögen korrekt angeben, erhalten grundsätzlich Ausbildungsförderung ab dem Monat der Antragstellung (§ 46 Abs. 1 Satz 1 BAföG) unter Anrechnung des im Zeitpunkt der Antragstellung vorhandenen Vermögens. Auch bei einem Folgeantrag der vor Ablauf des Bewilligungszeitraums gestellt wird, ist allein der Zeitpunkt der Antragstellung für die Vermögensberechnung maßgeblich, ohne dass Aufwendungen zur Deckung des Bedarfs bis zum Beginn des nächsten Bewilligungszeitraums Berücksichtigung finden (§ 28 Abs. 2 und 4 BAföG; vgl. auch Rothe/Blanke a. a. O. § 28, Rn. 10.4, S. 12). Dabei könnte auch einem Härtefallantrag (§ 29 Abs. 3 BAföG) nur bei einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögenslage entsprochen werden.
- 27 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1, § 188 Satz 2 Halbsatz 1 VwGO.
- 28 Die Revision war nicht zuzulassen, weil keiner der in § 132 Abs. 2 VwGO genannten Gründe vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung - SächsEJustizVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291) in der jeweils geltenden Fassung einzureichen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der SächsEJustizVO einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:

Schmidt-Rottmann

Heinlein

Kober

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.
Bautzen, den 24.05.2016
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*

*Schubert
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*